

früher Berücksichtigung beantragt war. Um nur kurz zu orientiren, will ich bemerken, daß die Petition unter 1 dahin ging:

1. daß das durch Aufnahme von Anleihen oder sonstige Schulden beschaffte, in gemeinnützigen Anstalten angelegte Vermögen der Gemeinden so lange und insoweit, als die Einnahmen daraus gesetzlicher oder getroffener Bestimmung gemäß ausschließlich zur Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals, zur Deckung der Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung der Anstalten oder zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden sind und verwendet werden, weder als ein gewerblicher Betrieb, noch als ein verbend angelegtes Vermögen im Sinne von § 4,1 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 erachtet werden könne.

Bezüglich dieses Punktes war von der hohen Ersten Kammer Erwägung erbeten. Nun kommen die drei anderen Punkte, bezüglich deren Berücksichtigung beantragt war:

2. daß die von einer Gemeinde als der Besitzerin eines Wasserwerks für Lieferung oder Bereithaltung von Wasser von Gemeindegliedern erhobenen Abgaben, sofern die Erhebung der letzteren auf einer von der zuständigen Königl. Regierungsbehörde genehmigten örtlichen Satzung beruht und diese Königl. Regierungsbehörde die Abgaben bei der Genehmigung der Satzung als öffentliche Gemeindeanlagen im Sinne der Gemeindeordnungen anerkannt hat, auch von den Königl. Steuerbehörden als solche Gemeindeanlagen anzuerkennen und daher zu der staatlichen Einkommensteuer nicht zuzuziehen sind,
3. daß die Marktgebühren auch insoweit, als sie bei Abhaltung von Viehmärkten in Viehhöfen (Markthallen) erhoben werden, als öffentlich-rechtliche Gemeindeabgaben anzusehen sind, daher aber nicht zur staatlichen Einkommensteuer gezogen werden dürfen,

und endlich

4. daß ebenso die bei einem Schlachthofe einer Gemeinde auf Grund einer Ermächtigung des Königl. Ministeriums des Innern erhobenen Schlachtgebühren auch von den Königl. Steuerbehörden als öffentlich-rechtliche Gemeindeabgaben zu behandeln und daher auch von den Königl. Steuerbehörden bei Feststellung der staatlichen Einkommensteuer außer Ansatz zu lassen sind.

Die Zweite Kammer hat in der Sitzung am 20. März auch diese drei Punkte zur Erwägung überwiesen, nachdem zunächst — ich kann mich hier nur auf den Bericht des „Dresdner Journals“ beziehen, denn die „Mittheilungen“ über diese Sitzung sind noch nicht er-

schienen — der Berichterstatter mitgetheilt hatte, die Deputation habe Bedenken getragen, auch diese drei Punkte zur Berücksichtigung zu überweisen, weil dadurch die Einheitlichkeit in der Behandlung der Petition verloren gehen könne. In Anschluß hieran hat der Herr Finanzminister erklärt, er würde der Kammer danken, wenn sie den Antrag in der Fassung der Deputation annehmen werde, weil, wie der Herr Berichterstatter mit Recht betont habe, sonst die Regierung allerdings in eine gewisse Verlegenheit über die Behandlung der Petition gerathen wäre. Die Kammer könne sich versichert halten, daß die Regierung der Petition wohlwollend gegenüberstehe und Alles thun werde, was in ihren Kräften stehe, den Wünschen nachzukommen, auch wenn alle Punkte nur zur Erwägung gegeben würden. Daraufhin ist aus der Kammer heraus dem festen Vertrauen zur Regierung Ausdruck gegeben worden, daß sie den Wünschen der Petenten nachkommen werde.

Was zunächst die Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Zweiten Kammer betrifft, daß bei verschiedenartiger Beurtheilung der einzelnen Petita die Einheitlichkeit in der Behandlung der Petition verloren gehen könne, so genügt wohl der Hinweis, daß es doch allgemein üblich und auch wiederholt in dieser Tagung, wie in früheren Tagungen geschehen ist, daß seitens der Ständeversammlung eine Petition in verschiedene Punkte zerlegt und der eine Punkt zur Erwägung und der andere Punkt zur Berücksichtigung oder Kenntnißnahme überwiesen worden ist. Ich glaube also, dieses Bedenken dürfte sich erledigen. Indessen, nachdem seitens des Herrn Staatsministers die soeben von mir wiedergegebene Erklärung in der Zweiten Kammer abgegeben worden ist, ist ja das erreicht, was durch den Antrag der Deputation dieser hohen Kammer erstrebt worden ist. Es ist ja zugesagt, daß die Königl. Staatsregierung Alles thun werde, was in ihren Kräften stehe, den Wünschen nachzukommen, auch wenn die Punkte nur zur Erwägung gegeben würden. Unter diesen Verhältnissen hat die vierte Deputation das Vertrauen zur hohen Staatsregierung, daß die Wünsche der Petenten Erfüllung finden werden, auch wenn die Petition in diesen drei Punkten bloß zur Erwägung gegeben wird. Damit aber war der Boden gegeben und die Grundlage geschaffen, der hohen Kammer empfehlen zu können, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? — Herr Wede.

Rittergutsbesitzer Wede: Ich will nicht verkennen, daß eine gewisse Billigkeit zu dem vorstehenden Antrag ge-